

Tagungsbericht: Interdisziplinäre Fachtagung

„... als bis wir sein Warum erfasst haben“:

Die Vierursachenlehre des Aristoteles als Grundlage für Hermeneutiken in Rechtswissenschaft, Philosophie und Theologie? In Passau

Legte Aristoteles mit seiner Vierursachenlehre die Grundlage für eine Universalhermeneutik? Werden damit womöglich sogar alle partikularen Hermeneutiken in Philosophie, Theologie und Jurisprudenz überflüssig? Verena Klappstein (Jur) und Thomas A. Heiß (Jur) luden nach Passau, um diese Fragen im Rahmen einer interdisziplinären Fachtagung zu klären.

Aristoteles entwickelte die vier *causae*, um das Ideal einer vollständigen (ontologischen) Analyse von Naturgegenständen zu erreichen. Ob sich dieses Konzept auch dazu eignet Texte und generell alle Entitäten zu erfassen, wurde auf der Tagung in einem Dreischritt geprüft. Zuerst stand im Fokus, wie die Vierursachenlehre bei Aristoteles zu verstehen ist, dann wurden die Anwendungen in den drei Disziplinen bedacht, um schließlich die These zu prüfen, ob sich die fachspezifischen Hermeneutiken tatsächlich als „Anwendungen“ der vier *causae* entwickeln lassen.

Die Tagung prägten lebhaftere Diskussionen und ein weites Spektrum kontroverser Anschauungen. Vor diesem Hintergrund erschienen das Resümee und der Vorschlag von Britta Müller-Schaumburg (Theo) passend: Sie stellte fest, dass große Überschneidungen und bleibende Unterschiede bestanden, und erinnerte daran, dass eine Hermeneutik immer offen bleiben muss für Widerspruch, um nicht gewaltsam zu werden. Außerdem schlug sie vor, die Vierursachenlehre als Matrix zu begreifen, zu der alle Disziplinen ihre partikularen Auslegungsinstrumente in ein Verhältnis setzen könnten, um so gegenseitiges Verständnis zu ermöglichen und auf dieser Basis in einen interdisziplinären Diskurs über Methodenverständnis und -wahl einzusteigen. Dass das Ursachenschema gerade dafür das Potential hat, zeigten die drei Passauer Tage eindrücklich

Die Tagung ermöglichte, die verschiedenen Disziplinen „in Aktion“ zu erleben und so die disziplinen-eigene Arbeitsweise – anders als gewöhnlich – wahrzunehmen und an Ort und Stelle mit anderen zu vergleichen. Erkennbar wurde, dass in Philosophie und Theologie fremde, selbst als abwegig betrachtete Meinungen, mit Freude aufgenommen und von allen Seiten geprüft wurden, ehe sie eventuell verworfen wurden. In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wurde hingegen auf abstrakte Überlegungen oft mit konkreten Einzelfällen geantwortet mit der Folge, dass schnell auf eine eher persönlich-emotionale (und mitunter zumindest im Vorverständnis politisch gefärbte) Ebene diskutiert wurde.

PHIL I: „Aristoteles‘ Lehre von den vier Ursachen – Versuch einer Erklärung, wie Erkenntnis in einer sich ändernden Welt möglich ist“ – Arbogast Schmitt

Als klassischer Philologe eröffnete Arbogast Schmitt die Tagung mit der Rekonstruktion der aristotelischen Beweggründe, die zur Erweiterung der vorsokratischen Überlegungen bezüglich des Erkennens führten. Aristoteles Ausgangspunkt sei die erkenntniskritische Grundüberzeugung, dass

nur erkennbar ist, was sich als etwas Identisches festhalten ließe. Um nicht in einen Widerspruch mit der sich (offensichtlich) verändernden Welt zu geraten, knüpfte er an Parmenides an und führte die *causae formalis* und *finalis* als auf die Dynamis gerichtete Elemente ein.

Schmitt ging zudem auf die Rezeption von Aristoteles bei Heidegger und Gadamer ein und hob hier besonders die Veränderungen hervor, z.B. dass der für Gadamer wichtige *common sense*, der das unmittelbare Durchschauen eines Phänomens ermögliche, bei Aristoteles noch der Verstand gewesen sei und dass mit der Verschiebung der lange aristotelische Weg von der Wahrnehmung zum Wissen „zusammengeschlagen“ würde.

Für die anwendungsbezogene Frage der Tagung machte Schmitt einen ersten Vorschlag: Es solle an die Überlegungen, die Aristoteles zu der Vierursachenlehre geführt hätten, angeknüpft werden, um damit „eine Hermeneutik spezifischer menschlicher Möglichkeiten und der Formen ihrer Verwirklichung an die Stelle von Abstraktion und nachträglicher Vermittlung mit konkreten Einzelfällen zu setzen“. Zudem machte er – als klassischer Philologe – auf die Gefahr aufmerksam, die das Herausbrechen von Einzelteilen aus einem Theoriegebäude beinhalte.

THEO I: „Nukleare Exegese. Zur mittelalterlichen Lehre vom vierfachen Schriftsinn“ – Sandra Huebenthal

In ihrem Vortrag ging Sandra Huebenthal der Frage nach, wie eine theologische Lektüre des Alten Testaments als ein Teil des zweiteiligen christlich-biblichen Kanons möglich sei. Im Mittelalter habe diese Frage zu der Lehre vom vierfachen Schriftsinn geführt. Dieser sei, so Huebenthal, wohl nicht direkt von der aristotelischen Vierursachenlehre beeinflusst und aus heutiger Sicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die mittelalterliche Hoffnung, mit Hilfe des vierfachen Schriftsinns zu einem *nucleus* des Textes vorzudringen, hielt sie angesichts des modernen wissenschaftlichen Selbstverständnisses der Exegese für überholt.

JURI: „Juristische Methodik im Mittelalter“ – Sebastian E. A. Martens

Sebastian E. A. Martens stellte fest, dass Methoden unabhängig von dem zu erreichenden Ziel seien, Methodendiskussionen aber oft die Frage nach dem Ziel einer Disziplin verdeckten – und damit auch danach, wer innerhalb der Disziplin den Diskurs bestimmte. Um die Methoden des Mittelalters betrachten zu können, mahnte er, müsse zuerst das moderne Methodenverständnis gedanklich losgelassen werden. Ihm zufolge bildete sich im Mittelalter eine juristische Methode erst mit der Bearbeitung der Justinianischen Digesten heraus. Die Komplexität der Digesten hätten eine methodische Bearbeitung erst erforderlich gemacht. Dabei wäre es nicht darum gegangen, eine wissenschaftlich exakte Methode zu finden, sondern die gestellte Aufgabe – Befriedung von Konflikten – zufriedenstellend zu lösen. Daher, so führte Martens weiter aus, konnten Juristen problemlos Anleihen bei unterschiedlichen außerrechtlichen Theorieansätzen machen und diese auf pragmatische Weise in die Rechtswissenschaft integrieren – so auch die Vierursachenlehre, die Bartolus und Baldus nicht zur Gewinnung von Erkenntnissen, sondern als Ordnungsraster für bereits bestehendes Wissen, nutzbar machten.

THEO II: „Aristoteles Vierursachenlehre und ihre Rezeption in der Scholastik“ – Stephan Herzberg

Stephan Herzberg unternahm den Versuch einer epistemischen Interpretation der aristotelischen Vierursachenlehre. Durch diesen Fokus – der ihm zufolge zumindest möglich ist – legte er den Schwerpunkt der aristotelischen Lehre nicht auf die Frage, ob eine Erklärung eines Gegenstandes nach der Vierursachenlehre den Gegenstand in seinem Sein (ontologisch) vollständig erfasse, sondern darauf, ob mit ihr eine Antwort auf die Frage nach der Struktur unseres Erkennens gegeben würde. Mit diesem Herangehen, so kommentierte Herzberger, verspreche er sich für das auf der Tagung intendierte interdisziplinäre Gespräch Anregung und Offenheit.

JUR II: „Die juristische Auslegungslehre als Anwendungsfall der Vierursachenlehre“ – Verena Klappstein

Verena Klappstein schlug vor, den methodisch-exegetischen und syllogistischen Teil der Rechtswissenschaft – mit Hilfe des Rückgriffs auf die Vierursachenlehre – auf ein tragfähiges wissenschaftstheoretisches Fundament zu stellen. Auf der Basis der Annahme, dass die Vierursachenlehre zur Erkenntnis jedes Gegenstandes führe, verglich Klappstein Inhalt, (Rang-)Verhältnis, Ursprung und Funktion der vier Ursachen mit den vier Kanones der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (grammatikalisch, systematisch, historisch und teleologisch). Weitere diskutierte Methoden (z.B. verfassungs- und richtlinienkonforme Auslegung) ordnete sie diesen vier „klassischen“ Kanones zu. Sie nutzte also die Ordnungsstruktur der Vierursachenlehre zur Prüfung der These einer (modifizierten) Anwendbarkeit derselben. Als Ergebnis hielt Klappstein fest, dass drei der vier verglichenen Ursachen/Methoden große Ähnlichkeit aufwiesen, sodass eine Adaption möglich sei.

In der auf den Vortrag folgenden lebhaften Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Anwendbarkeit der Vierursachenlehre auf jeden Gegenstand zumindest ideengeschichtlich nicht der Entwicklung der partikularen Auslegungslehren zugrunde gelegen habe, und auch in der Sache sehr umstritten sei. Gefragt wurde weiterhin, wie ein eventueller Gestaltungsauftrag oder -wille von Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft mit der deskriptiv konzipierten Methode des Aristoteles vereinbart werden könne. Des Weiteren wurde davor gewarnt, dass mit der aristotelischen Methode auch – unter der Hand – dessen Weltmodell übernommen würde. Gefragt wurde ebenfalls, warum die Rechtswissenschaft denn immer noch die aktuell in anderen Disziplinen diskutierte „richtige Logik“ ignoriere und dem Syllogismus verhaftet bleibe.

THEO III: „Die vier Ursachen in der theologischen Hermeneutik – klassische Anwendungen und systematische Ausblicke“ – Christian Ströbele

Christian Ströbele beleuchtete die Wirkungsgeschichte der Vierursachenlehre in der theologischen Hermeneutik anhand der Beispiele von *accessus ad auctores* bei Maimondes und bei Meister Eckhart. Im Weiteren beschäftigte er sich mit der von Klappstein aufgeworfenen Frage nach einer Universalhermeneutik. Die dahinterstehende Methodenfrage sah Ströbele zwar als „interdisziplinären Forschungsgegenstand *par excellence*“, jedoch wollte er nicht so weit gehen, die aristotelische Lehre als Ausgangspunkt für eine Universalhermeneutik zu verwenden. Er schlug vielmehr vor, den Blick zu weiten auf die Arbeit an kausalitäts- bzw. erklärungs-theoretischen Grundlagen. Für die rechtsmethodischen Applikation stellte Ströbele fest, dass die vier *canones* von Savigny nicht ohne Weiteres auf die vier Ursachen des Aristoteles zurückgeführt werden könnten. Fruchtbar sei ein Blick auf

Aristoteles, bemerkte Ströbele, wenn es um die Frage gehe, warum Savigny die traditionelle Zweiteilung der Interpretation (grammatisch – logisch) auf vier Kanones ausweitete. Gegen eine innere Struktur, die eben diese Vierteilung verlangt, spreche für ihn jedoch nicht zuletzt, dass Puchta – im Anschluss an Savigny – wieder zu diese Zweiteilung zurückgekehrt sei.

PODIUM I: „Geht Aristoteles als Auslegungsgespens durch Europa?“ – Christian Fischer, Bernd Habeck-Pingel, Theo Kobusch

Theo Kobusch (Phil) zeigte sich skeptisch, ob ein direkter Rückbezug moderner Hermeneutiken auf Aristoteles gelingen könne. Die Vierursachenlehre sei für theoretische Disziplinen, wie die Physik und Metaphysik, zugeschnitten und an Naturgegenstände angepasst. Auch der aristotelische Gottesbegriff eines unbewegten Bewegers sei der eines Naturphilosophen und nicht etwa einer, der ethisch bestimmt werden würde. Für eine praktische Disziplin hingegen, wie die Rechtswissenschaft eine sei, deren Begriffe aus der Ethik kämen, sei als Ausgangspunkt ein Denker wie Pufendorf naheliegender, der zum einen, in Abgrenzung zur partikularen Ethik Aristoteles' (Polis) den Schritt zu einer *ethica universalis* getan und zum anderen den modernen Begriff der Person eingeführt habe, den Aristoteles, aufgrund seines Naturfokus, nicht habe sehen können.

Bernd Harbeck-Pingel (Theo) suchte nach einer Verbindungsmöglichkeit über die Fachgrenzen hinweg jenseits der Methode und schlug hierfür den Wissensbegriff vor. Da die Bibel nicht isoliert, als Einzeltext betrachtet, verständlich sei, ging Harbeck-Pingel zuerst auf das Verhältnis von Kontext und Sätzen ein. Dieser Aspekt habe für Aristoteles keine Rolle gespielt, so dass die aristotelischen Überlegungen hier lediglich als Ausgangspunkt dienen könnten, legte Harbeck-Pingel dar. Zudem brachte er über die Frage „Warum beschäftigt sich eigentlich ein Mensch mit der Bibel?“ den Zeitverbrauch als Element der Hermeneutik ins Spiel.

Christian Fischer (Jur) schilderte einen Fall, den er in seiner Einführungsvorlesung zu besprechen pflegt. Anhand dieses Falls wolle er verdeutlichen, dass weder die verschiedenen juristischen Auslegungsmethoden alleine ein eindeutiges Ergebnis lieferten, noch eine Kombination aller weiter helfe. Nun konfrontierte er seine Zuhörenden damit, dass sogar die gefundene – uneindeutige – Lösung in der Praxis (Rspr. und Wiss.) durch das Autoritätsargument „Palandt“ gestochen werde und damit eine methodische Auslegung praktisch überflüssig sei. Daraus ergaben sich für Fischer zwei Defizite: eine mögliche (verdeckte) Rechtsfortbildung werde nicht thematisiert und der Gesetzesunterworfenheit werde nicht Rechnung getragen. Diese Defizite stellen für Fischer, gerade vor der zweifelhaften Herkunft der aktuellen zivilrechtlichen Methodenlehre nach 1945, ein Risiko dar.

In der folgenden, teilweise hitzigen Diskussion traten die beschriebenen fachspezifischen Diskussionsmuster besonders deutlich zutage. Zudem wurde deutlich, wie die schmerzhaft, einer ruhigen wissenschaftlichen Betrachtung immer noch kaum zugängliche Verbindung von Karl Larenz mit dem Dritten Reich die Methodendiskussion bis heute erschwert.

Herzberg gab zu bedenken, dass eine nicht existente Trennung von Natur und Moral bei Aristoteles kein Argument für eine der beiden Seiten, sondern für beide Seiten sei. Die Vierursachenlehre ließe sich aus seiner Sicht übertragen, müsse dann aber gegenstandsgerecht übersetzt werden. Kobusch stellte daraufhin klar, dass er nicht eine mögliche Verbindung, sondern die Unterordnung der Moral unter die Natur als problematisch ansehe. Annette Brockmüller (Jur) hob hervor, dass die vier Kanones in der gerichtlichen Praxis, namentlich des BGH, tagtäglich bei der Auslegung

von Klauseln und Gesetzen genutzt werde. Fischer erwiderte darauf, in den von ihm untersuchten Entscheidungen sei ihm das nicht so vorgekommen. Martens gab zu bedenken, dass die Aufgabe der Rechtswissenschaft, Streit zu schlichten, mehr als ein methodisches Instrumentarium benötige. Dieses Mehr sei entweder nicht da oder müsse aus andere Fächern in die Auslegung hineingezogen werden, und verhindere eine logisch trennscharfe Anwendung der Methoden. Thomas Riehm (Jur) wollte zwischen einer Arbeitsmethode und Interpretationsmethode unterscheiden. Die Arbeitsmethode der Rechtsanwender sei der Blick in die Kommentarliteratur, wohingegen die Interpretationsmethode wissenschaftlich nach der richtigen Interpretation suche.

PHIL II: „Über die „Ursachen“ von Texten“ – Boris Henning

Boris Henning schlug, motiviert durch seine Beschäftigung mit der aristotelischen Tugendlehre, eine Aristoteles-Interpretation vor, die Anknüpfungspunkte eröffne und die Vierursachenlehre für die Tugendlehre fruchtbar mache. Dafür stellte er der immer wieder gestellten Frage: „Was hat Aristoteles gedacht?“ die Frage entgegen: „Wieso, bzw. wie hat es angefangen, dass die Vierursachenlehre auf Texte angewendet worden ist?“. Über die Erkenntnis, dass die Ursachen nicht nur die Erklärung, sondern die Sache selber gliederten, sowie einer Trennung zwischen theoretischen und praktischen Gegenständen kam Henning zu einer Deutung von Texten (praktische Gegenstände) als besonderen Artefakten (Anlehnung an Avicenna), die einem Zugang im Geiste Aristoteles ermöglichten. Unter Einbeziehung der Artefaktursachen, der Ursachen des behandelten Gegenstandes, der Naturursachen, der Autorin, sowie der Leserin kam er jedoch auf insgesamt 16 relevante *causae*. Damit stellt Hennig unter Bezugnahme auf Avicenna und franziskanische Denker (Walter von Brügge, Bonaventura) einen wesentlichen Bezug zwischen der Zielursache (Gott) und der Materie (Leserin) her.

PHIL III: „Schlechthinnige Ursächlichkeit? Stationen der theologischen Transformation der Vier-Ursachen-Lehre zwischen dem 16. Und dem 20 Jahrhundert“ – Walter Sparn

Das aristotelische Paradigma des Erwerbs begründeten Wissens erfuhr nach Walter Sparn in der Neuzeit eine erhebliche Umbildung. Für Sparn entspricht diesem Paradigma heute am ehesten eine ‚schwache‘ Kulturhermeneutik, die als Vermittlerin zwischen den stets partikularen und disziplinenigen Hermeneutiken dienen könne. In seinem Vortrag stellte er dar, wie durch Reformation und Humanismus die aristotelische Metaphysik im 16. Jhd. verabschiedet wurde und durch die komplexere Arbeit an der Historie ersetzt wurde. Er zeigte, wie die Entwicklung über die logische Analyse des authentischen Sinns von Texten bis zu einer „modernen“ Hermeneutik bei Gadamer, weiterging.

PODIUM II: „Wohin führt uns die These einer Universalhermeneutik ausgehend von den vier *causae*?“ – Rolf Gröschner, Mathias Gutmann, Theo Kobusch, Britta Müller-Schauenburg

Mathias Gutmann (Phil) ging in seinem Eingangsstatement auf zwei Punkte ein: Zum einen wollte er die hermeneutische Logik, die unbegründeter Weise neben der Hermeneutik Gadamer in Vergessenheit geraten sei, stark machen. Entgegen der Heidegger-Gadamer Tradition, so gab er zu bedenken, verzichte die hermeneutische Logik auf ontologische Bezüge und möchte eine Form ermitteln, die den Gegenständen angemessen sei. Zum anderen ging Gutmann darauf ein, dass

Aristoteles als reicher Grieche das zusammengehörende Zweck-Mittel-Verhältnis auf den Zweck verkürzt habe und ihm damit die entscheidenden „Wie - Fragen“ fehlen.

Britta Müller-Schauenburg (Theo) resümiert, ähnlich wie Martens, bezüglich Bartolus und Baldus, dass lediglich die Fragemuster der Theologie mit dem aristotelischen Schema verbunden worden seien. Sie wies auf historische Gewalterfahrungen mit dem vierfachen Schriftsinn hin. In literarischen Religionsdialogen des 12. Jhd. wurde dem fingierten Juden die Fähigkeit zu „richtiger“ Bibelinterpretation abgesprochen auf der Grundlage der Tatsache, dass er sich gegen die („geistliche“ – christliche) Interpretation der Bibel wehre. Ausgehend von der dargestellten, teilweisen Überschneidung des vierfachen Schriftsinns mit den vier Ursachen und der Erfahrung der gewaltsamen Verwendung einer Hermeneutik schlug Müller-Schauenburg vor, das Schema der vier Ursachen als die schon beschriebene Matrix zu benutzen, um so einen Dialog zu ermöglichen. So ginge es nicht mehr um ein Angleichen und eine Reduktion auf eine Methode, die Idee einer Universalhermeneutik würde so zu einem Universum, in dem die drei Disziplinen in ein Gespräch treten könnten.

Rolf Gröschner (Jur) schlug eine Wesensbestimmung der Jurisprudenz im aristotelischen Sinne vor. Im Sinne Martin Bubers müsse eine gerechte Lösung eines Rechtsstreits zwischen den Beteiligten gesucht werden. Eine Deduktion aus dem Gesetz ermögliche kein Verständnis des Rechtsstreits „von innen“ und scheidet damit als Lösungsweg aus. Ein solches Verstehen des Rechtsstreits „von innen“ verlange dialogische Verfahren. Auch für die Interpretation von Gesetzen folgte für Gröschner Wesentliches daraus: Treffend durch die Waagschalen der Justitia symbolisiert, sei die Jurisprudenz aufgrund der aristotelischen Wesenslehre nicht nur eine rhetorische, sondern auch eine epistemische und topische Disziplin.

Theo Kobusch (Phil) fragte, was eine Universalität der Hermeneutik sein könne. Die moderne Hermeneutik versuche zu verstehen, und verstehen heiße hier: Herausfinden, was die Frage ist, auf die der Text eine Antwort findet. Das Verstehen werde hier, insbesondere bei Heidegger und Gadamer, zum anthropologisch festen Element. Die Universalität hingegen sei ein christlicher Gedanke. Den Kirchenvätern zufolge könne nicht nur eine Elite, sondern jeder die Bibel verstehen. Über Pufendorf sei dieser Gedanke zu einer universalen Ethik geworden, die Ethik war bei Aristoteles noch eine partikulare, auf die Polis gerichtete.

Den Eingangsstatements folgte eine angeregte und ausgedehnte Diskussion. Ulrike Müßig (Jur) fokussierte das Ziel, sich immer seines eigenen Standpunktes zu versichern und, anders als bisweilen in der Realität der Rechtswissenschaft, das sokratische Fragen nicht in den Hintergrund zu verdrängen. Martens wies darauf hin, dass eine Einigkeit bei der Frage der Universalität in diesem Raum (lediglich deutsche Personen waren anwesend) nicht wirkliche Universalität garantiere, möglicherweise wäre die Person ein Anknüpfungspunkt für Universalität. Daraufhin wurden mehrere Alternativen vorgeschlagen: besser sei von allgemeiner anstatt von universaler Auslegung zu sprechen, ein generisches Universal, eine flexible oder auch eine pragmatische Unterstellung im Anschluss an Davidson. Gutmann versuchte sich noch einmal von einer anderen Richtung dem Thema der Tagung zu nähern und fragte danach, was ein dem Gegenstand angemessenes Sprechen sein könne. Er hielt fest, dass ein Widerstand notwendig vorhanden sein müsse. Es müsse aus seiner Sicht zugelassen werden, dass der Text uns stört. Die Vierursachenlehre könnte jedoch dazu dienen, ein Text-Vorverständnis zu strukturieren. Im Anschluss an Gröschner und Müßig gab Horst Ehmann (Jur) zu bedenken, dass es innerhalb Deutschlands regional verschiedene Praktiken

zum Abschluss eines Verfahrens gebe. In den ehemals preußischen Gebieten werde das Urteil als Schlusspunkt des Verfahrens gesehen, wohingegen etwa im Badischen der eher dialogische Vergleich bevorzugt werde.

In ihrem Dank für die aus Sicht aller Beteiligten rundum gelungene Tagung hob Klappstein vor allem den kollegialen und interdisziplinären Austausch hervor und dankte allen Teilnehmenden für das erbrachte Höchstmaß an Konzentration und Offenheit. Um die gefundenen Anknüpfungspunkte auszubauen, kündigte sie ein an die Tagung anschließenden interdisziplinäres Forschungsprojekt an. Die gehaltenen Vorträge werden in dem ARSP abgedruckt.

FELIX SPEIDEL

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäisches Privatrecht und Europäische Rechtsgeschichte, Universität Passau.

